



Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen Außendienst vom 19. März 2019

Als Ergebnis der Verhandlungen zum Kollektivvertrag für den Außendienst zwischen dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Versicherung, am 19. März 2019, wurde folgende Einigung erzielt:

1. Das durchschnittliche monatliche Mindestentgelt laut § 3 Abs. 2 KVA wird ab 1. März 2019 um 3,2% angehoben.
2. Das Jahresmindestentgelt laut § 3 Abs. 3 KVA wird im gleichen Ausmaß wie unter Punkt 1 erhöht.
3. Die Kinderzulage wird um 2% erhöht.
4. Der Betrag für eingesparte Werbungskosten (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3) wird von € 55,- auf € 60,- erhöht.
5. § 6 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Kündigt der Dienstnehmer das Dienstverhältnis und betätigt er sich sodann für einen anderen Versicherungsvertreiber, so behält er den Anspruch auf die Hälfte der ihm gem. Abs. 2 zustehenden Folgeprovision“.

6. Weiters wird nach § 8 ein neuer § 8a *„Veränderungen in den Standesverhältnissen, Wohnungsänderung“* angefügt:

„Alle Veränderungen in den Standes- und Familienverhältnissen sind dem Arbeitgeber unter Vorlage geeigneter Urkunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die infolge solcher Veränderungen zu gewährenden Zulagen gebühren erst vom Tage der erfolgten Verständigung an, wenn der Angestellte die Verständigung schuldhaft verzögert hat. Ebenso sind Wohnungsänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Solange eine solche Bekanntgabe nicht erfolgt ist, können Mitteilungen an den Angestellten an seine alte Wohnadresse rechtswirksam vorgenommen werden.“

7. In § 10 lautet die Überschrift *„Aus- und Weiterbildung“*

Weiters wird nachstehender Abs. 2 neu eingefügt:

„Alle diesem Kollektivvertrag unterliegenden Angestellten haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben durch das Versicherungsunternehmen die jeweils angebotenen Schulungs- und laufenden beruflichen

Weiterbildungsmaßnahmen zu absolvieren, um die jeweils erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen.“

- 8. Wirksamkeitsbeginn ist der 1. März 2019.
- 9. Stillhaltefrist bis 29. Februar 2020.
- 10. All dies vorbehaltlich der Zustimmung der satzungsgemäßen Gremien.

Wien, 19. März 2019

[Handwritten signatures and names in black and blue ink, including names like 'Keller', 'Wald', 'v. ...', 'Stadler', 'K. Hofstätter', 'V. ...', 'Stadler', 'K. Hofstätter', 'V. ...']